

Gesellschaftsvertrag der Stadtentwicklung Pirmasens GmbH (SEP)

Gesellschaftsvertrag

der

Stadtentwicklung Pirmasens GmbH (SEP)

Stand 21.06.2021

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet Stadtentwicklung Pirmasens GmbH (SEP)
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Pirmasens.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind
 - Erwerb, Erschließung, Verwaltung und Pflege von Grundstücken
 - Bau, Betrieb, Verwaltung und Vermietung von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen
 - Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
 - Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen
 - Förderung von städtischen Aufgabeninsbesondere soweit sie sportlichen oder kulturellen Zwecken dienen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.
3. Daneben kann die Gesellschaft weitere, insbesondere ihr von dem Gesellschafter übertragene Aufgaben wahrnehmen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in den Tageszeitungen „Rheinpfalz“ im Regionalteil „Pirmasenser Rundschau“ und in der „Pirmasenser Zeitung“ veröffentlicht, sofern sie nicht im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.025.000 Euro (in Worten: zwei Millionen fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Die Stammeinlage übernimmt die Stadt Pirmasens.
3. Die von der Stadt Pirmasens übernommene Stammeinlage ist in Höhe von 25.000 Euro in bar zu erbringen und in Höhe von 2.000.000 Euro dadurch, dass die Stadt Pirmasens ihren Geschäftsanteil an der Stadtwerke Holding GmbH von nominal 15.338.760 Euro an die SEP übertragen hat.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Übertragung oder Belastung (z.B. Verpfändung, Nießbrauch) von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 6 Gesellschaftsorgane

- Die Organe der Gesellschaft sind
1. die Geschäftsführung,
 2. der Aufsichtsrat,
 3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.
2. Der Aufsichtsrat kann, wenn zwei Geschäftsführer bestellt sind, einen von ihnen zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen.
3. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist er zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Mehrere Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft jeweils zu zweit gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
4. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte unter eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG.
5. Geschäftsführer, Prokuristen und Liquidatoren können von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Beschluss der Gesellschafterversammlung befreit werden.

§ 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden sind, soweit nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag abweichende Regelungen getroffen sind.
2. Der Aufsichtsrat hat 13 Mitglieder.

Mitglieder des Aufsichtsrats sind

- der Oberbürgermeister der Stadt Pirmasens bzw. der Beigeordnete, wenn diesem der entsprechende Geschäftsbereich zugeordnet wurde,
 - weitere zwölf Mitglieder, die vom Rat der Stadt Pirmasens widerruflich bestellt werden.
3. Der Rat der Stadt Pirmasens bestellt widerruflich für jedes der 12 von ihm bestellten Mitglieder einen Vertreter.

Dieser vertritt das Mitglied des Aufsichtsrats im Falle seiner Verhinderung.

4. Der Rat der Stadt Pirmasens kann den von ihm bestellten Mitgliedern des Aufsichtsrats und dem Oberbürgermeister oder dem zuständigen Beigeordneten Richtlinien und Weisungen erteilen, soweit nicht Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entgegenstehen.
5. Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats und ihrer Vertreter erfolgt auf die Dauer der Amtszeit des Rats der Stadt Pirmasens. Sie führen die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Mitglieder fort. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates oder ein Vertreter vorzeitig aus dem Stadtrat aus, endet auch die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bzw. die Amtszeit als Vertreter.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds/Vertreters erfolgt die Bestellung eines neuen Mitglieds des Aufsichtsrats bzw. seines Vertreters für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds/Vertreters.

Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Stadtrat der Stadt Pirmasens vertretenen politischen Gruppen, so sind die vom Rat der Stadt bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats und ihrer Vertreter neu zu bestellen, wenn sich auf Grund des neuen Stärkeverhältnisses nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer-Verfahren) eine andere Verteilung der auf Vorschlag des Rats der Stadt zu besetzenden Aufsichtsratsmandate ergeben würde.

6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jeder Vertreter kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

§ 9 Vorsitz im Aufsichtsrat

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Pirmasens bzw. der Beigeordnete, wenn diesem der entsprechende Geschäftsbereich zugeordnet ist.
2. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Falle dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtentwicklung Pirmasens GmbH (SEP)“ abgegeben.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hält in jedem Kalenderhalbjahr mindestens eine Sitzung ab.
2. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden und im Falle dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einberufen, soweit es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mehr als einem Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats beantragt wird.

3. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder per Email erfolgen. Werden den Mitgliedern Sitzungsunterlagen zum elektronischen Abruf in einem geschützten Datenraum zur Verfügung gestellt, so ist hierauf bei der Einberufung hinzuweisen. Bei der Einberufung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen.

Auf gemeinsame Anordnung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Beschlussfassung auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe erfolgen. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig.

4. Ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die voraussichtliche Verhinderung eines Mitglieds des Aufsichtsrats zum Zeitpunkt der Einladung zu einer Sitzung des Aufsichtsrats bekannt, so sind die Einladung zur Sitzung und die Tagesordnung auch dem Vertreter dieses Mitglieds zuzustellen.

Ist die voraussichtliche Verhinderung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats nicht bekannt, hat das verhinderte Mitglied des Aufsichtsrats die Weiterleitung der Einladung an seinen Vertreter zu veranlassen und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats hierüber zu informieren. In diesem Fall ist die Einladungsfrist gewahrt, wenn das Mitglied des Aufsichtsrats rechtzeitig eingeladen wurde.

5. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im einzelnen etwas anderes bestimmt. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu jedem Beratungsgegenstand darzulegen.
6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.
7. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Einladungsfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats. Jedoch muss mindestens der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter anwesend sein. Die zweite Einladung ist mit Empfangsbekenntnis zu versenden.
8. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Vertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen und Stimmverweigerungen werden bei der Stimmenberechnung nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder im Fall dessen Verhinderung des Stellvertreters den Ausschlag.
9. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder sonst wie im Geschäftsverkehr üblicher übermittelter Erklärungen gefasst werden. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich mitzuteilen. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert,

stehen diese Rechte dessen Stellvertreter zu.

10. Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen, an die Mitglieder spätestens mit der Versendung der Einladung zur nächsten Aufsichtsratssitzung zu übermitteln und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Einwendungen gegen das Protokoll sind spätestens zum Anfang der nächsten Aufsichtsratssitzung schriftlich einzureichen und zu begründen.

§ 11 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und ihre Aufgaben in der Geschäftsordnung festsetzen.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung und der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Ihm obliegt insbesondere die Vorberatung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist.
2. Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere über:
 - a) Vorschläge zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Empfehlung hinsichtlich des Abschlusses des Geschäftsführervertrags,
 - b) Empfehlungen zur Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbewollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
 - c) Billigung des Jahresabschlusses mit Beschlussempfehlung und Vorschläge zur Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung,
 - d) Vorberatung und Billigung des jährlichen Wirtschaftsplans sowie seiner Änderungen und Nachträge,
 - e) Genehmigung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Investitionen, soweit sie in der Summe oder im Einzelbetrag einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag überschreiten,
 - f) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens,
 - g) Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Beteiligungsunternehmen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen,
 - h) Vorschläge zu Neugründung, Errichtung, Erwerb, Stillelegung, Pachtung, Verpachtung oder Veräußerung von Unternehmen oder Betrieben bzw. Betriebsteilen,
 - i) Vorschläge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - j) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit sie in der Summe oder im Einzelbetrag einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag überschreiten,
 - k) Vergleiche, freiwillige Zuwendungen sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie in der Summe oder im Einzelbetrag einen vom Auf-

- sichtsrat festzusetzenden Betrag überschreiten,
- I) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit sie in der Summe oder im Einzelbetrag einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag überschreiten,
 - m) die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer,
 - n) Empfehlungen zum Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen.
3. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung mit Zustimmung des Stellvertreters selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben. Der Aufsichtsrat kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung aufheben, soweit noch nicht Rechte Dritter entstanden sind.

§ 13 Aufsichtsratsvergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Vertreter können eine Vergütung erhalten, die durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird.

§ 14 Ordentliche Gesellschafterversammlung

Eine Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 15 Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Eine Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Gesellschafter, der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder die Geschäftsführung dies unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung von
 - Ort,
 - Zeitpunkt des Sitzungsbeginns,
 - Tagesordnung und
 - etwa vorliegender Beschlussvorschlägemindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung einberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist bestimmt und eine andere Form der Einberufung gewählt werden.

§ 16 Vorsitz und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

1. Vertretung und Stimmabgabe der Stadt Pirmasens in der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach § 88 GemO.

2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Ge- genstände der Tagesordnung sowie die Form und Abstimmung.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unter- zeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
4. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu jedem Beratungsgegenstand darzu- legen.

§ 17 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen zwingend:
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich Erhöhung und Her- absetzung des Stammkapitals,
 - b) die Auflösung, Umwandlung, Eingliederung und Verschmelzung der Ge- sellschaft,
 - c) die Übernahme neuer Aufgaben, soweit sie nicht Gegenstand des Unter- nehmens sind,
 - d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - e) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb
 - f) die Feststellung des vom Aufsichtsrat gebilligten Wirtschaftsplans ein- schließlich gebilligter Nachträge und Änderungen,
 - g) nach Empfehlung des Aufsichtsrats zu beschließende Feststellung des gebilligten Jahresabschlusses sowie die Verwendung eines Jahresüber- schusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrags,
 - h) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 - i) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats und de- ren Vertreter,
 - j) der Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen oder sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG.
 - k) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - l) Neugründung, Errichtung, Erwerb, Stilllegung, Pachtung, Verpachtung o- der Veräußerung von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen,
 - m) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
 - n) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes
2. Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung ist der Stadtrat der Stadt

Pirmasens mit der Angelegenheit zu befassen.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr bis zum 30. November des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen.
2. Vor der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung der Stadt Pirmasens zu übersenden.
3. Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist der Stadt Pirmasens ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden.

§ 20 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts der Gesellschafterversammlung zum Zweck der Feststellung des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des HGrG ergebenden Aufgaben zu erstrecken.
4. Für die Prüfung durch den Rechnungshof gelten die Bestimmungen des § 110 Abs. 5 GemO.
5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
6. Der Stadt Pirmasens, der Aufsichtsbehörde und der für sie zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung stehen die in § 54 Abs. 1 HGrG vorgesehnen Befugnisse zu.
7. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts so-

wie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei der Stadtverwaltung Pirmasens während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 21 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Jeder Gesellschafter und jeder Geschäftsführer kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung von dem gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit werden. In einem solchen Beschluss ist eine eventuelle Gegenleistung, die der Geschäftsführer bzw. der Gesellschafter an die Gesellschaft zu entrichten hat, festzulegen.

§ 22 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 23 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Betrag von 1.250 Euro.